

- f) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090),
- bl die Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 453),
- c) die Verordnung vom 24. November 1955 zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 853),
- d) die Verordnung vom 14. August 1961 über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen (GBl. II S. 335),
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1953 zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091).

Berlin, den 23. September 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
M a r o n

§ t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung.

Vom 30. September 1963

Gemäß § 15 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei der Beantragung eines Personalausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Antragsformular auf Ausstellung eines Personalausweises,
- b) zwei Paßbilder. Größe 30 X 40 mm, Halbprofil,
- c) der bisher gültige Personalausweis oder bei Erstbeantragung Auszüge aus dem Personenstandsbuch (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Buch der Familie bzw. Familienstammbuch),

- d) Facharbeiterbriefe, Diplome, Arbeitsbücher o. ä.,
- e) gültige ausländische Pässe,
- f) bei Staatenlosen, Nachweise über eine frühere Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Bei der Ausgabe hat der Antragsteller im Personalausweis die Unterschrift eigenhändig zu vollziehen und den Empfang des Personalausweises auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Sind Personen des Schreibens unkundig oder unfähig, ist die Unterschrift durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch einen entsprechenden Vermerk der Volkspolizei zu ersetzen.

§ 3

Entsprechend dem § 8 Abs. 4 der Personalausweisordnung sind:

- a) die Dienststellen des Ministeriums für Gesundheitswesen berechtigt, auf der hinteren inneren Umschlagseite des Personalausweises die Blutgruppenbestimmung und die Bestätigung über durchgeführte Tetanusimpfungen einzutragen,
- b) die Leiter der Standesämter berechtigt, im Personalausweis neugeborene Kinder einzutragen und bei Sterbefällen den Familienstand beim hinterbliebenen Ehegatten zu ändern. Mit dieser Eintragung ist die Meldepflicht nach § 8 Abs. 2 der Personalausweisordnung erfüllt.

§ 4

(1) Die Leiter von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, Heimen für soziale Betreuung und Jugendwerkstätten sind berechtigt, die Personalausweise von Patienten bzw. Insassen während der Dauer des Aufenthaltes in diesen Anstalten zu verwahren.

(2) Personalausweise Verstorbener sind durch die Leiter der Standesämter einzuziehen, sofort ungültig zu machen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382),
- b) die Anordnung vom 13. September 1956 zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 754)
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1957 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 190).

Berlin, den 30. September 1963

Der Minister des Innern
M a r o n